

*Art. 174 Abs. 2 SchKG. – Eine erst nach Konkurseröffnung erfolgte Tilgung der gesamten Schuld, also einschliesslich sämtlicher Kosten und Zinsen, kann nur berücksichtigt werden, wenn das innerhalb der Rechtsmittelfrist geschehen ist. Frage offen gelassen, ob es zulässig wäre dem Schuldner eine Nachfrist im Rechtsmittelverfahren anzusetzen, wenn einzig die Gerichtskosten des Konkurseröffnungsverfahrens nicht beglichen worden sind.*

*Aus den Erwägungen:*

2. a) Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann das obere Gericht, an das der Entscheid des Konkursgerichtes innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung weitergezogen wird, die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen entweder die Schuld, einschliesslich Zinsen und Kosten, getilgt, der geschuldete Betrag beim oberen Gericht hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

b) Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde, den Beschwerdegegner mittlerweile vollumfänglich befriedigt zu haben. Aus dem von ihm vorgelegten Posteinzahlungsschein ergibt sich indes, dass er am 30. November 2000 auf das Postcheck-Konto des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin den Betrag von Fr. 2983.75 einbezahlt hat. Er hat damit zwar den Nachweis geleistet, dass er die in Betreibung gesetzte Forderung inkl. Zinsen und aufgelaufene Betreibungskosten innerhalb der Beschwerdefrist bezahlt hat, nicht aber, dass er auch die von der Beschwerdegegnerin erlegten gerichtlichen Kosten für das Konkurseröffnungsverfahren beglichen hat. Nach konstanter Rechtsprechung ist aber die gesamte Schuld, d.h. inkl. sämtlicher Kosten, innerhalb der Rechtsmittelfrist zu begleichen, um Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG zu genügen. Nachdem die Beschwerdegegnerin zur Beschwerde keine Stellung genommen hat, und damit insbesondere auch nicht erklärt hat, dass ihre Forderung durch die Zahlung des Beschwerdeführers vom 30. November 2000 vollumfänglich getilgt sei, fehlt es bereits am gesetzlichen Erfordernis der vollumfänglichen Tilgung der Schuld gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG, um die Konkurseröffnung aufzuheben. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung kann nämlich eine erst nach Konkurseröffnung erfolgte Tilgung der gesamten Schuld, also einschliesslich sämtlicher Kosten und Zinsen, nur berücksichtigt werden, wenn das innerhalb der Rechtsmittelfrist geschehen ist. Es ist grundsätzlich daher auch nicht angängig, dem Schuldner hiefür etwa noch eine Nachfrist im Rechtsmittelverfahren anzusetzen. Ob dies allenfalls zulässig wäre, wenn es sich einzig um die Gerichtskosten des Konkurseröffnungsverfahrens handelt, wie das hier zutrifft, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, da es – wie nachfolgend zu zeigen ist – ohnehin auch an der weiteren Voraussetzung der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit mangelt.

Justizkommission, 8. Januar 2001